

An die
Vorsitzende des
Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit
Frau Brigitte Meyer, MdL
Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

Per E-Mail: petra.welte@bayern.landtag.de

Bereich
Geschäftsführung

Durchwahl: -

25.01.2013 Dr. Auer / Schi

Stellungnahme des Lebenshilfe-Landesverbands Bayern zur Anhörung der Ausschüsse für Soziales, Familie und Arbeit sowie Bildung, Jugend und Sport zum Thema „Schulbegleitung in Bayern“ am 31. Januar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Lebenshilfe-Landesverband Bayern bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der gemeinsamen Ausschusssitzung zum Thema Schulbegleitung Stellung nehmen zu können und beantwortet im Folgenden die von den Ausschüssen formulierten Fragestellungen:

1. Daten und Fakten zum Thema Schulbegleitung

1.1. Steigende Zahlen der Schulbegleitungen

1.1.1. Steigende Zahlen von Schulbegleitungen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern hat im Jahr 2010/2011 eine lebenshilfe-interne Erhebung zum Thema Schulbegleitung durchgeführt.ⁱ Festgestellt wurde u.a., dass sich vom Schuljahr 2008/09 bis zum Schuljahr 2010/11 die Zahl der Schulbegleitungen, die in Schulen der Lebenshilfen tätig sind, mehr als verdoppelt hat.ⁱⁱ Dabei handelt es sich um Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Dieses Faktum ist bei der weiteren Diskussion, insbesondere beim Thema Qualifikation der Schulbegleitungen, von Bedeutung. Als Gründe für das Ansteigen des Bedarfs an Schulbegleitungen an Schulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind folgende zu benennen:

Mangel an Pflegekräften

Die Zahl der Pflegestunden in den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist in Relation zur SchülerInnenzahl in den letzten Jahren rapide gesunken. So gibt es bspw. Schulen, an denen sich die SchülerInnenzahl in den letzten zehn Jahren verdoppelt hat, die Pflegestundenzahl jedoch in diesem Zeitraum gleichgeblieben ist. Dieser Mangel an Pflegekräften wurde bereits auch vom Kultusministerium eingeräumt.

Veränderte SchülerInnenenschaft

Die SchülerInnenzahl im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung geht, im Vergleich zu anderen Schulen nicht zurück. Dennoch wird die Personalstellenzahl für LehrerInnen jährlich mit dem Argument der demografischen Rendite gekürzt.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in der Einzelintegration steigt erfreulicherweise. Die Problemlagen der SchülerInnen an unseren Schulen haben, wie auch die Studie von Kannewischer, Dworschak et. al.ⁱⁱⁱ belegt, deutlich zugenommen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Mehrfachbehinderungen, massiven Verhaltensproblemen, schwer belasteten und armen Elternhäusern ist hoch und nimmt zu.

Im Vergleich zu öffentlichen Schulen ist für Privatschulen – und hier ist die Mehrzahl der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angesiedelt – keine Jugendsozialarbeit an Schulen bzw. Schulsozialarbeit vorgesehen.

Diese Entwicklung wird begleitet von immer größer werdenden Klassen.

Klassen werden immer größer

Lag die Klassengröße vor 15 bis 20 Jahren noch bei ca. sieben SchülerInnen, so ist sie mittlerweile auf neun bis zehn, zum Teil auch noch darüber angestiegen.

KlassenlehrerInnenprinzip immer noch nicht umgesetzt

Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind die einzige Schulform, an denen die Kinder und Jugendlichen nicht durchgehend von einer Klassenlehrkraft unterrichtet werden.

1.1.2. Steigende Zahlen von Schulbegleitungen an allgemeinen Schulen

Die Zunahme der Schulbegleitungen in allgemeinen Schulen ist Ausdruck der steigenden Zahlen bei der Einzelintegration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung an diesen Schulen. Sie hängt mit der derzeit meist fehlenden adäquaten räumlichen und personellen Ausstattung der Regelschulen zusammen, die für eine fachgerechte Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung selten ausreichend eingerichtet sind.

1.2. Die begleiteten Kinder und Jugendlichen

Die folgenden Daten zeigen, dass einzelintegrierte Schülerinnen und Schüler an Regelschulen mit Schulbegleitung deutlich seltener eine diagnostizierte geistige Behinderung, Autismus oder eine Sinnesbehinderung aufweisen, als die begleiteten Schülerinnen und Schüler in den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.^{iv}

Art der Behinderung Mehrfachnennungen möglich	Schüler/in mit SB am FzgE in %	Schüler/in mit SB an Regelschule in %
Geistige Behinderung	87,7	43,5
Körperbehinderung	31,3	34,8
Autismus	44,4	34,8
Sinnesbehinderung	16,8	4,3

1.3. Beantragungsgründe

Grund f.d. Beantragung	S mit SB an FzgE in %	S mit SB an Regelschule in %
Alltagsbewältigung	85,1	78,3
Verhalten	75,4	47,8
Kommunikation	73,9	52,2
Lernen	66,0	60,9
Pflege	55,2	39,1
Medizinische Versorgung	17,9	0

Ersichtlich wird bei diesen Daten, dass es für die Bewältigung dieser Aufgaben qualifizierte Fachkräfte bedarf. Denn sowohl pflegerische und medizinische Kompetenzen als auch pädagogisches Wissen sind, und das belegt die Erhebung klar, für die Tätigkeiten als Schulbegleitung dringend erforderlich.

Zudem zeigen die pädagogische Praxis und die empirische Forschung, dass es bei vielen Aufgaben im Bereich des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung nicht möglich ist, reine Unterstützungshandlungen im Alltag und pädagogische Aufgaben zu unterscheiden.

2. Aufgaben und Qualifikation von Schulbegleitung

2.1. Aufgaben

Die lebenshilfe-interne Erhebung zeigt, wie vergleichbare Studien auch, dass die Aufgaben der Schulbegleitungen zu einem großen Teil Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen umfassen. Hierzu gehören Pflege, Unterstützung bei Kommunikation und Mobilität, das Bereitstellen von Schulsachen, Essen, An- und Ausziehen und Toilettengang.

Die Unterstützung bei Lernvorhaben in der Gruppe ist, je nach Unterrichtsfach, Aufgabe von bis zu 83 % der Schulbegleitungen.^v

Einzelförderung nach fachlicher Anleitung und Begleitung in Einzelsituationen sind ebenso Aufgabenstandard.

Bei den weiteren Tätigkeiten ist auffällig, dass 30 % der Schulbegleitungen Unterrichtsmaterialien erstellen, über 40 % Einzelförderung planen, 64 % an Förderplangesprächen und 80 % an Teambesprechungen teilnehmen, 90 % sich mit LehrerInnen besprechen und über 50 % Fortbildungen besuchen.

Fazit

- Schulbegleitungen sind konzeptionell in das Unterrichts- und Erziehungskonzept der Schulen einzubinden. Dies ist sowohl in den gemeinsamen Empfehlungen als auch bei der Refinanzierung zu berücksichtigen.

2.2. Qualifikation

Um die oben beschriebenen Aufgaben und Anforderungen bei der Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung als Schulbegleitung sinnvoll erfüllen zu können, ist eine fachliche Qualifikation unerlässlich. Die Tätigkeiten von Schulbegleitungen gehen in der Praxis über die vom Verband der Bayerischen Bezirke und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus beschriebenen eng gefassten Aufgaben hinaus. Schulbegleitungen tragen – im Zusammenwirken mit der Lehrkraft – dazu bei, Bedingungen zu schaffen, die dem Kind einen erfolgreichen Schulbesuch in Regel- und Förderschule ermöglichen. Diese fachliche Ausrichtung ist in anderen Bundesländern durchaus politisch gewollter Standard, z. B. die Umsetzung von Übungssequenzen mit SchülerInnen im Rahmen des Unterrichts, persönliche Ansprache bzw. Ermunterung des jeweiligen Kindes, Wiederholung und Verdeutlichung von Arbeitsanweisungen der Lehrkräfte, sowie Hilfestellungen im Unterricht durch spezielle Methoden.

Die Lebenshilfe-Studie hat gezeigt, dass fast 86 % der Schulbegleitungen in den Einrichtungen der Lebenshilfe Fachkräfte bzw. qualifizierte Hilfskräfte sind.^{vi} Hier erfüllen die Einrichtungen zum großen Teil genau diese Bedarfe – jedoch ohne dass dies von den Kostenträgern refinanziert würde. Mittelfristig können diese Zuschussleistungen seitens der Träger nicht erbracht werden.

Fazit

- Schulbegleitungen benötigen für die zu erfüllenden Aufgaben eine adäquate Qualifikation, die entsprechend vergütet werden muss.

3. Rolle der Schulbegleitungen auf dem Weg zur Inklusion

Auf dem Weg zur Inklusion können Schulbegleitungen eine hilfreiche Übergangslösung solange darstellen, bis allgemeine Schulen die notwendigen Ressourcen personeller, fachlicher und räumlicher Art erhalten haben, die eine adäquate Beschulung behinderter Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Es muss aber allen Beteiligten bewusst sein, dass es sich bei der Schulbegleitung – so wie dieses Angebot derzeit ausgestattet ist - um eine Art Billiglösung ohne fachliche Ansprüche handelt. Das mag für bestimmte Assistenzbedarfe durchaus angemessen und ausreichend sein. Um eine inklusive Schulentwicklung jedoch wirklich voranbringen zu können, d. h. dabei auch an Kinder und Jugendliche mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten oder mit schwerstmehrfachen Behinderungen zu denken, bedarf es kurzfristig qualifizierte Schulbegleitung, mittel- und langfristig LehrerInnentandems, multiprofessionelle Teams, kleinere Klassen und bessere räumliche und fachliche Ausstattungen.

4. Anstellung und Vergütung

4.1. Anstellung

Anstellungsträger der Schulbegleitungen, die in Lebenshilfeeinrichtungen tätig sind, sind zu gut 80 % die Einrichtungen der Lebenshilfe selbst. Gut 11 % sind bei externen Anbietern angestellt und fast 7 % sind im Eltern-Arbeitgeber-Modell tätig.^{vii}

Das Eltern-Arbeitgeber-Modell bedeutet eine enorme Belastung für Eltern. Eltern müssen die Stelle ausschreiben, haben - wenn zu den gegebenen Konditionen überhaupt Personal zu finden ist - Arbeitsverträge zu schließen und damit arbeitsrechtliches Wissen zu erwerben. Häufig springen die Schulbegleitungen wieder ab, weil sie woanders besser bezahlte und sicherere Arbeitsplätze finden. In den Vakanzen oder bei Krankheit der Schulbegleitung ist der Schulbesuch der Kinder v. a. in den Regelschulen nicht gesichert, da viele Regelschulen den Schulbesuch von Kindern mit Behinderung von der Assistenz durch eine Schulbegleitung abhängig machen.

Die Anstellungsträgerschaft ist mit einem großen Verwaltungsaufwand und einem hohen finanziellen Risiko verbunden.

Fazit:

- Eltern müssen von der Arbeitgeberrolle entlastet werden.
- Die Anstellungsbedingungen müssen verbessert werden, um die hohe Fluktuation und den damit einhergehenden permanenten Verlust von spezifischem fachlichem Wissen zu verhindern.

4.2. Vergütung

Die derzeitige Vergütung führt dazu, dass Eltern zu den aktuellen Bedingungen kaum Personen finden, die diese Aufgaben übernehmen, bzw. die Fluktuation aufgrund der niedrigen Vergütung sehr hoch ist.

Ebenso lehnen viele Träger es ab, unter den gegebenen Bedingungen diese Dienste anzubieten. Fluktuation des Personals wegen schlechter Bezahlung und damit einhergehende Dequalifizierung bzw. permanente Qualifizierungsanforderungen für den Träger, Kettenvertragsproblematik, Risiken bei Krankheit des Kindes, Vorhaltung von Ersatzpersonal bei Erkrankung der Schulbegleitung und nicht zuletzt die Bewältigung des äußerst aufwändigen Antrags- und Widerspruchsverfahrens mit den Kostenträgern und die Koordination der Leistung mit den antragsberechtigten Eltern sind unter den gegebenen Finanzierungsbedingungen letztlich kaum zumutbar.

Die Bruttovergütung variiert nicht nur von Bezirk zu Bezirk, sondern zum Teil auch innerhalb eines Bezirks – je nach Verhandlungserfolg der Träger und Eltern. Sie ist häufig gestaffelt nach Qualifikationsstufen, wobei hinzuzufügen ist, dass die oberen Qualifikationsstufen selten bis kaum bewilligt werden.

Die gewährten Bruttostundenlohnsätze sind häufig pauschaliert. Krankheitstage der Schülerin / des Schülers sind in unterschiedlichem Umfang eingerechnet, ebenso Krankheitstage der Schulbegleitung selbst. Zeiten für Absprachen, Koordinierung mit Eltern oder Schulleitung und LehrerInnen, Teambesprechungen oder Fortbildungen sind in den seltensten Fällen berücksichtigt, und wenn ja, dann überall viel zu niedrig angesetzt (z. B. ½ Stunde pro Woche für Absprachen, Fortbildung und Teambesprechungen, d. h. anteilig je 10 Minuten!). Notwendige und sinnvolle Absprachen zum Wohle des Kindes sind dadurch in den seltensten Fällen möglich bzw. nur, wenn der Träger der Maßnahme hier Ressourcen zufinanziert. Dies ist auf Dauer für Träger nicht durchführbar.

Fazit:

- Die sogenannten indirekten Zeiten wie Teambesprechungen, Vor- und Nachbereitungen, Ausfallzeiten wegen Krankheit etc. müssen bei der Vergütung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- Die Entgeltsätze müssen deutlich erhöht werden, da die Defizitfinanzierung durch die Träger so nicht länger bewerkstelligt werden kann.

5. Administrative und rechtliche Rahmenbedingungen

5.1. Beantragungs- und Bewilligungsmodalitäten

Als problematisch stellen sich die Beantragungs- und Bewilligungsmodalitäten von Schulbegleitung dar. Eltern und Träger klagen über den hohen bürokratischen Aufwand sowie die im Einzelfall lange Bearbeitungszeit bei den Kostenträgern. Häufig wird die Schulbegleitung erst sehr kurzfristig, zum Teil erst nach Schuljahrsbeginn bewilligt. Die notwendige fachliche Qualifikation wird vielfach abgelehnt, was in vielen Fällen dazu führt, dass die Einrichtungsträger die hier notwendigen Kosten übernehmen.

Die Bewilligung erstreckt sich fast immer nur auf das laufende Schuljahr, obwohl nicht selten bereits abzusehen ist, dass die Schulbegleitung längerfristig erforderlich sein wird. Durch dieses Vorgehen muss z.T. gleich nach der Bewilligung der Antrag für das Folgeschuljahr gestellt werden, was zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand für Eltern und Leistungsträger führt. Gleichzeitig ist dadurch der weitere Schulbesuch des Kindes in jedem Jahr latent in Frage gestellt.

Zwar ist in diesem Bereich ein Bemühen der Kostenträger um Verbesserung zum Teil zu verzeichnen, dies ist aber leider noch nicht flächendeckend und überall nachhaltig der Fall.

5.2. Prekäre Arbeitsverhältnisse

Des Weiteren hat dieses Vorgehen massive Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Arbeitsverträge der Schulbegleitungen. Es entstehen unsichere, schlecht bezahlte und damit prekäre Arbeitsverhältnisse, das heißt, letztlich an das Kind gebundene Kettenverträge, die darüber hinaus unbefriedigende Regelungen zum Beispiel bei Erkrankung des Kindes enthalten. Die bereits bekannte schwierige Situation, hinreichend geeignete Arbeits- und vor allem Fachkräfte für den Bereich der Behindertenhilfe zu finden, wird durch die genannten problematischen Grundvoraussetzungen im Bereich Schulbegleitung deutlich erschwert. Eine hohe Fluktuation der Schulbegleitungen ist die Folge, was sowohl zulasten der begleiteten Kinder, als auch der Schulklassen geht.

5.3. Kostenträger Jugendhilfe

Für den Regelschulbereich kommt zu den oben genannten Problemen noch erschwerend hinzu, dass je nach vorrangiger Behinderung neben der Eingliederungshilfe auch die Jugendhilfe für die Kostenübernahme zuständig sein kann. Vor diesem Hintergrund kommt es nicht selten zu Unstimmigkeiten bei der Klärung der Kostenträgerzuständigkeit, in deren Verlauf zusätzliche Begutachtungen gefordert werden. Die Klärung kann sich über längere Zeit hinziehen, was die Situation für die betroffenen Familien, aber auch für die Leistungserbringer und die als Schulbegleitungen beschäftigten Personen nochmals zusätzlich erschwert. In der Praxis bedeutet dies, dass es für die Schulbegleitungen abhängig von der Kostenträgerzuständigkeit unterschiedliche inhaltliche und finanzielle Vorgaben gibt. So wird in der Jugendhilfe häufig auf eine Anstellungsträgerschaft der Eltern bzw. eine selbstständige Tätigkeit der Schulbegleitung gedrängt.

Fazit

- Die Bewilligungsverfahren müssen vereinfacht und beschleunigt werden.
- Es sollten Poollösungen ermöglicht werden, um eine pädagogisch oft problematische 1:1 Konstellation zu verhindern.
- Eltern dürfen nicht dazu gedrängt werden, die Anstellungsträgerschaft für Schulbegleitungen zu übernehmen.

Zusammenfassung:

Abschließend ist festzuhalten, dass die Maßnahme Schulbegleitung in den meisten Fällen nur eine Übergangslösung sein darf. Auf Dauer ist diese Maßnahme durch qualifiziertes, festangestelltes Personal abzulösen, das seinen Schwerpunkt nicht auf eine 1:1-Begleitung, sondern auf die Kinder im Gruppenkontext setzen kann. Als Übergangslösung sollten Modelle durchgeführt und erprobt werden, die Poollösungen von Schulbegleitungen ermöglichen. Diese würden das häufig kontraproduktive 1:1-Begleitungsverhältnis auflösen, die prekäre Arbeitssituation der Schulbegleitungen beenden, Qualifikationsmaßnahmen rentabel gestalten und eine pädagogisch sinnvolle Lern-, Förder- und Betreuungssituation in der Klasse ermöglichen.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern hat sich in den letzten Jahren intensiv mit dem Thema Schulbegleitung auseinandergesetzt und u. a. folgende Schriften zum Thema herausgegeben, auf die wir an dieser Stelle gerne verweisen möchten:

- Schulbegleitung/ Integrationshilfe. Situation und Handlungsbedarf in Bayern. Oktober 2012.
- Dworschak, Wolfgang: Schulbegleitung/ Integrationshilfe. Ergebnisse einer Studie des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern, Januar 2012.

Die Lebenshilfe in Bayern als Elternverband und größter Träger von Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Anbieter von Schulbegleitung ist gerne bereit, die dringend anstehenden Entwicklungen aktiv und zielführend zu begleiten und zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Auer
Landesgeschäftsführer

ⁱ Dworschak, Wolfgang: Schulbegleitung/ Integrationshilfe. Ergebnisse einer Studie des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern. Hrsg.: Lebenshilfe-Landesverband Bayern, Erlangen, 2012.

ⁱⁱ s.o., S. 10

ⁱⁱⁱ Dworschak, Wolfgang, Kannewischer, Sybille et. al. (Hrsg.): Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (SFGE). Eine empirische Studie. Oberhausen, 2012, S. 27 – 48.

^{iv} Dworschak, Schulbegleitung, 2012, S. 13.

^v s.o., s. 18 ff.

^{vi} s.o., s. 16.

^{vii} s.o., S. 11.